

Rechtsanwalt: [REDACTED]

An das

Kammergericht Berlin
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Anschrift: [REDACTED]

Erreichbarkeit: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verkehrsanbindung: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

#per beA#

Mein Zeichen: Klimas, Ingke

Ihr Zeichen: n.b.

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs.
2, 3 StPO**

Staatsanwaltschaft Berlin: [REDACTED]

Generalstaatsanwaltschaft Berlin: [REDACTED]

Berlin, 20.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht meiner Mandantin, Frau Ingke Klimas, wird Rechtsmittel gegen den Einstellungsbescheid der StA Berlin und der GStA Berlin mit folgenden Anträgen eingereicht. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

1.

Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.09.2025 (Az. [REDACTED]) und der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 17.10.2025 (Az. [REDACTED]) werden aufgehoben.

2.

Die Staatsanwaltschaft Berlin wird angewiesen, wegen der in der Strafanzeige vom 16.07.2025 und den Nachträgen vom 28.07.2025, 31.07.2025, 06.08.2025 und 17.08.2025 geschilderten Sachverhalte öffentliche Klage zu erheben, hilfsweise weitere Ermittlungen nach Maßgabe der nachstehend dargestellten Tatkomplexe, zu führen.

3.

Hilfsweise wird beantragt, zur Vorbereitung der Entscheidung, Ermittlungen gemäß § 173 Abs. 3 StPO anzuordnen, insbesondere durch Vernehmung der benannten Zeugen, Beziehung der familiengerichtlichen Akten und der Akten des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf, sowie Auswertung der bereits vorliegenden Tonaufnahmen und Transkripte.

Zulässigkeit des Antrags

1. Die Antragstellerin ist Adressatin des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.09.2025 und des Beschwerdebescheids der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 17.10.2025 im Ermittlungsverfahren [REDACTED] „gegen [REDACTED] Klimas u. a. wegen des Vorwurfs der Entziehung Minderjähriger u. a.“.

2. Sie ist zugleich Verletzte:

A.

in Bezug auf die Kindesentziehung nach § 235 StGB als sorgeberechtigte Mutter und Hauptbezugsperson des Kindes, deren Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG durch die Taten unmittelbar betroffen ist;

B.

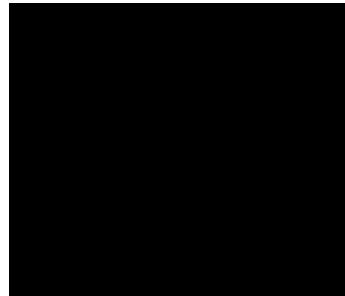
in Bezug auf die angezeigten Amtspflichtverletzungen (Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, Urkundenfälschung im Amt, falsche Verdächtigung u.a.), da diese auf die dauerhafte Trennung von Mutter und Kind gerichtet sind und ihre subjektiven Rechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 GG sowie ihr Anspruch auf ein faires, gesetzmäßiges Verfahren unmittelbar verletzen.

3. Gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Berlin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.09.2025 fristgerecht Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft Berlin erhoben.

4. Der angefochtene Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin datiert vom 17.10.2025. Er enthält eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung nach § 172 Abs. 2 StPO. Der vorliegende Antrag geht innerhalb der Monatsfrist des § 172 Abs. 2 StPO beim zuständigen Gericht ein.

5. Der Antrag ist statthaft gemäß § 172 Abs. 2, 3 StPO. Das Verfahren betrifft keine ausschließlichen Privatklagedelikte; ein Absehen von der Verfolgung nach §§ 153, 153a, 153b, 153c–154, 154b, 154c StPO ist nicht erfolgt.

6. Der Antrag enthält die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die hierzu benannten Beweismittel. Die ursprüngliche Strafanzeige und sämtliche Nachträge werden als Anlagen beigefügt und zum Bestandteil des Vorbringens gemacht.



Gegenstand des Strafverfahrens

Die Strafanzeige vom 16.07.2025 (Anlage 1) und die Nachträge erfassen mehrere Tatkomplexe. Für das Klageerzwingungsverfahren werden die Vorwürfe auf zwei zentrale Komplexe konzentriert:

1. Tatkomplex A: Kindesentziehung durch [REDACTED] Klimas (§ 235 StGB)
2. Tatkomplex B: Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung und Urkundenfälschung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens (§ 258a, § 339, § 348, § 164 StGB u. a.)

Die übrigen in der Strafanzeige aufgeführten Delikte (z. B. Nötigung, Verleumdung, Misshandlung von Schutzbefohlenen) ergeben sich aus denselben Vorgängen und werden durch eine Anklageerhebung zwanglos miterfasst.

Tatsächliche Grundlagen

Tatkomplex A: Kindesentziehung durch [REDACTED] Klimas

1. Die Antragstellerin ist Mutter des am [REDACTED] geborenen [REDACTED] Klimas. Bis zum 22.03.2024 lebte das Kind im Haushalt der Antragstellerin. Der Kindsvater [REDACTED] Klimas verfügte über Umgangsrecht, nicht über das Residenzbestimmungsrecht.
2. Seit dem 22.03.2024 hält [REDACTED] Klimas das Kind dem gemeinsamen Haushalt der Eltern systematisch fern. Der persönliche Kontakt zwischen Mutter und Kind wird seither faktisch verhindert, obgleich die gemeinsame elterliche Sorge fortbesteht.

3. Mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 31.01.2025 wurde der Antragstellerin ein wöchentlicher begleiteter Umgang mit [REDACTED] jeweils montags von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr zugesprochen. Dieser Beschluss ist vollstreckbar.

4. Seit Inkrafttreten des Beschlusses wurde kein einziger Umgangstermin mit der Antragstellerin durchgeführt. Sämtliche Versuche der Umsetzung scheiterten daran, dass [REDACTED] Klimas den Umgang aktiv vereitelte beziehungsweise institutionelle Akteure beeinflusste, so dass Termine abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben wurden.

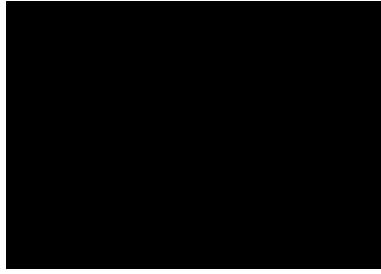
5. Die Antragstellerin hat gegenüber Jugendamt, Umgangspflegestellen und Gericht mehrfach dokumentiert, dass [REDACTED] im Zusammenhang mit den Kontakten zum Vater deutliche Belastungssymptome zeigt (anhaltendes Weinen, Aussagen, er wolle nach Hause zur Mutter, psychosomatische Beschwerden). Statt Gefährdungsanzeigen zu prüfen, wurde dieser Kontext als „Manipulation durch die Mutter“ uminterpretiert.

6. [REDACTED] Klimas verbreitete im Umfeld des Kindes, das Kind habe „keine Mutter mehr“ beziehungsweise „die Alte ist tot“. Dieser Umstand ist durch Zeugenaussagen aus dem Sportverein des Kindes dokumentiert und wurde dem Kammergericht mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 12.06.2025 angezeigt.

7. Die Kombination aus bewusst nicht umgesetztem Umgangsbeschluss, Täuschung des Kindes über den Fortbestand der Mutter und gezielter Einflussnahme auf Behörden und Gerichte dient objektiv dem Ziel, das Kind dauerhaft von der Mutter zu trennen.

Beweismittel zu Tatkomplex A:

- Strafanzeige vom 16.07.2025, Teil A, Ziffern 3 ff., Anlagen 1–10, 64, 70 usw.
- familiengerichtliche Beschlüsse AG Schöneberg vom 31.01.2025 und Kammergericht (Az.)
- Schriftsätze der Antragstellerin an AG Schöneberg und Kammergericht, insbesondere vom 12.06.2025, 08.07.2025, 11.06.2025

- 
- Zeugenaussagen aus dem Sportverein (Eltern, Trainer), schriftliche Bestätigungen
 - Akten des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf und der Träger SEFIR, Praxis Langer, C4

Tatkomplex B: Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, Urkundenfälschung im Amt

1. Im April 2024 erstattete der Kindesvater [REDACTED] Klimas eine sexualisierte Missbrauchsanzeige gegen die Antragstellerin. Diese Anzeige wurde durch den Bericht der Kinderschutzzambulanz der Charité vom 17.05.2024 vollständig widerlegt; der Bericht empfiehlt ausdrücklich die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter.
2. Der Bericht ging am 17.05.2024 beim Jugendamt Steglitz-Zehlendorf ein. Dies ist durch Eingangsstempel und durch Aussagen der dort zuständigen Ärztin Dr. Fenske belegt.
3. Gleichwohl übermittelte die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin Ellinghaus dem Kammergericht mit Stellungnahme vom 22.05.2024 die Information, der Bericht der Kinderschutzzambulanz liege noch nicht vor. Diese Mitteilung war nachweislich falsch.
4. Das Kammergericht traf in Kenntnis dieser bewusst unvollständigen und unzutreffenden Sachlage Entscheidungen, die die Trennung von Mutter und Kind aufrechterhielten, beziehungsweise vertieften.
5. In mehreren familiengerichtlichen Beschlüssen wurden wesentliche tatsächliche Umstände entweder nicht erwähnt oder aktenwidrig dargestellt. Die Antragstellerin hat hierzu das Tonprotokoll des Termins vor dem Kammergericht vom 03.07.2025 vollständig transkribiert und dem Gericht zusammen mit dem gerichtlichen Vermerk der Richterin Dr. Dietrich vorgelegt. Der Abgleich zeigt erhebliche inhaltliche Abweichungen und Auslassungen zu Lasten der Antragstellerin.

6. Die Verfahrensbeistandin Ann-Marie Steiger erklärte im Gespräch vom 22.11.2024, eine Rückführung des Kindes sei trotz entlastender Kinderschutzdiagnostik „nicht möglich“, da der Vater sein „Gesicht verlieren“ würde, und stellte das Kindeswohl ausdrücklich hinter das vermeintliche Ego des Vaters zurück. Diese Aussagen tauchen in ihren späteren schriftlichen Stellungnahmen nicht auf; stattdessen wird die Antragstellerin dort pathologisiert und als Gefährdungsmoment konstruiert.

7. Sämtliche dieser Vorgänge wurden in der Strafanzeige vom 16.07.2025 sowie in den Nachträgen unter Benennung konkreter Normen (u. a. § 258a, § 339, § 348, § 164, § 187 StGB) und Beweismittel (Akten, Protokolle, Audioaufnahmen) ausführlich dargelegt.

Beweismittel zu Tatkomplex B:

- Bericht der Kinderschutzzambulanz der Charité vom 17.05.2024
- Stellungnahme des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf, Frau Ellinghaus, vom 22.05.2024
- familiengerichtliche Beschlüsse AG Schöneberg und Kammergericht 2023 – 2025
- Tonaufnahmen und Transkripte der Termine vor dem Kammergericht (03.07.2025, 18.07.2025 u. a.)
- Gesprächsaufzeichnung Verfahrensbeistandin Steiger vom 22.11.2024
- Strafanzeige vom 16.07.2025, Nachträge 28.07., 31.07., 06.08., 17.08.2025

Rechtliche Würdigung

Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 170 Abs. 1 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung ist hinreichender Tatverdacht gegeben, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Verurteilung des Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich ist. Für die Einleitung von Ermittlungen genügt ein Anfangsverdacht, das heißt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO.

[REDACTED]

2. Die Anzeige der Antragstellerin bietet weit mehr als bloße „Vermutungen“. Sie enthält detaillierte, in sich schlüssige Sachverhaltsdarstellungen, abgesichert durch umfangreiche Urkunden, gerichtliche Beschlüsse, ärztliche Gutachten, Tonaufnahmen und deren Transkripte.

3. Angesichts dieser Beweislage war die Staatsanwaltschaft nicht nur zur Aufnahme, sondern zur Fortführung von Ermittlungen verpflichtet (§ 160 Abs. 1 StPO). Die Entscheidung, das Verfahren ohne jede weitere Beweiserhebung nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, verletzt das Legalitätsprinzip in seiner Kernfunktion.

Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 160 Abs. 1 StPO)

1. Aus den dienstlichen Angaben der Geschäftsstelle ergibt sich, dass der Staatsanwältin Lösing die umfangreichen Anzeigen und Nachträge frühestens am 28.08.2025 vorgelegt wurden. Bereits am 01.09.2025 erließ sie den Einstellungsbescheid.

2. Angesichts des Umfangs der Strafanzeige vom 16.07.2025 (33 Seiten Haupttext, 61 Anlagen) sowie der weiteren Nachträge ist ausgeschlossen, dass in diesem Zeitraum eine sorgfältige Prüfung sämtlicher Tatkomplexe und Beweismittel erfolgt ist.

3. Inhaltlich befasst sich die Einstellungsverfügung ausschließlich mit einem Teilaспект (Rolle von Frau Ellinghaus und dem Kinderschutzambulanzbericht). Die Kindesentziehung (§ 235 StGB), die erschöpfend dargestellten Rechtsbeugungs- und Strafvereitelungsdelikte sowie die übrigen Amtsdelikte werden überhaupt nicht erwähnt.

4. Die Generalstaatsanwaltschaft übernimmt diese Sichtweise und erklärt pauschal, ein strafbares Verhalten im Hinblick auf die familiengerichtlichen Verfahren sei „nicht erkennbar“.

Eine Auseinandersetzung mit den benannten Beweisquellen, insbesondere den Tonaufnahmen, Transkripten und gerichtlichen Vermerken, findet nicht statt.

Damit liegt ein evidenter Verstoß gegen § 160 Abs. 1 StPO vor: Die zuständigen Behörden haben den Sachverhalt nicht umfassend aufgeklärt, sondern einzelne Aktenbestandteile selektiv wahrgenommen und den Rest unbeachtet gelassen.

Fehlerhafte rechtliche Bewertung der Kindesentziehung (§ 235 StGB)

1. Die Generalstaatsanwaltschaft verengt den Prüfungsmaßstab auf die Frage, ob ein strafbares Verhalten „im Hinblick auf die familiengerichtlichen Verfahren“ erkennbar sei. Sie blendet aus, dass das Verfahren ausdrücklich eine eigenständige Kindesentziehung durch den Vater zum Gegenstand hat.
2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 235 StGB sind nach der Aktenlage erfüllt:
 - A. Das Kind wird seit dem 22.03.2024 der Mutter vorenthalten.
 - B. Ein vollstreckbarer Umgangsbeschluss wird systematisch unterlaufen.
 - C. Das Kind wird durch Täuschung („Mama ist tot“) in seiner seelischen Entwicklung erheblich geschädigt.
3. Die Behauptung, ein strafbares Verhalten des Vaters sei „nicht erkennbar“, ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar. Sie ignoriert nicht nur die objektiven Kriterien des § 235 StGB, sondern auch die Rechtsprechung, nach der bereits eine nachhaltige Vereitelung von Umgangstiteln unter Ausnutzung einer faktischen Machtposition die Tatbestandsmerkmale des Entziehens oder Vorenthaltens erfüllen kann.

Verharmlosung und Entwertung schwerer Amtspflichtverletzungen (§ 258a, § 339, § 348 StGB)

1. Die Generalstaatsanwaltschaft reduziert die angezeigten Vorgänge auf „unrichtige Rechtsanwendung“ und führt aus, nicht jede unrichtige Rechtsanwendung stelle eine Rechtsbeugung dar. Damit wird der zentrale Vorwurf verfehlt.
2. Der Antrag zielt nicht auf die Kriminalisierung bloßer Rechtsirrtümer, sondern auf qualifizierte, bewusste Fehlentscheidungen und Tatsachenverzerrungen, die über Jahre hinweg zu einer verfassungsrechtlich hochproblematischen Trennung eines Kindes von seiner Mutter geführt haben.
3. Wenn ein Jugendamt einen entlastenden Kinderschutzbericht trotz vorliegenden Eingangs bewusst nicht an das entscheidende Gericht weiterleitet, wenn Verfahrensbeistände in Tonaufnahmen das Kindeswohl der „Gesichtswahrung“ des Vaters unterordnen und dies im schriftlichen Bericht ins Gegenteil verkehren, und wenn gerichtliche Protokolle in wesentlichen Punkten nicht dem tatsächlichen Sitzungsverlauf entsprechen, ist der Bereich schlichter Rechtsfehler offenkundig verlassen.
4. Die Einstellungsentscheidung, die all dies auf eine abstrakte Abhandlung zu den Voraussetzungen der Rechtsbeugung reduziert, ohne die konkreten Vorgänge zu würdigen, selbst aber auf diesen Vorgängen beruht, begründet ihrerseits den Verdacht der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB).

Ergebnis

1. Die Strafanzeige vom 16.07.2025 und die Nachträge liefern eine dichte, dokumentierte Beweislage für:

A. eine strafbare Kindesentziehung (§ 235 StGB) durch [REDACTED] Klimas und institutionell daran mitwirkende Dritte

sowie

B. strafbare Amtspflichtverletzungen in Form von Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB), falscher Verdächtigung (§ 164 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) und Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB).

2. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat zentrale Beweismittel nicht ausgewertet, das Verfahren in wesentlichen Teilen überhaupt nicht geprüft und damit gegen das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) und die Sachaufklärungspflicht (§ 160 Abs. 1 StPO) verstoßen.

3. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat diese Versäumnisse nicht korrigiert, sondern mit einer lediglich abstrakten Begründung bestätigt. Damit ist das Vertrauen der Antragstellerin in eine gesetzmäßige Ausübung des staatlichen Strafverfolgungsmonopols erschüttert.

4. Die Voraussetzungen des § 170 Abs. 1 StPO sind erfüllt. Jedenfalls besteht ein so deutlicher Anfangsverdacht, dass die Ablehnung jeglicher Ermittlungsmaßnahme und die vollständige Einstellung des Verfahrens nicht vertretbar ist.

Die Anträge werden daher gestellt.

Die weiteren Anlagen über die Anlage 1 hinaus werden gesondert nachgereicht. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und des drohenden Fristablaufs konnten die Anlagen noch nicht vollständig aufbereitet und beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Übermittelt gemäß § 130a Abs. 3 ZPO

[REDACTED]

Rechtsanwalt